
Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen

Definition der Gehbehinderung

Eine erhebliche Gehbehinderung äussert sich darin, dass der gehbehinderten Person eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 m, bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist. Die Ursache der Gehbehinderung kann im Bewegungsapparat der Beine (direkte Gehbehinderung) oder im Atem- und Kreislaufsystem (indirekte Gehbehinderung) liegen. Die Gehbehinderung ist mit einem ärztlichen Attest zu bescheinigen. Es kann zusätzlich ein ärztliches Zeugnis einer anerkannten Ärztin oder eines anerkannten Arztes der Stufe 3 verlangt werden.



Benützung der Parkkarte

Privat bewirtschaftete Parkflächen

Die Parkierungserleichterungen gelten nicht für privat bewirtschaftete Parkflächen (z.B. richterliche Verbote, Parkhäuser, Einstellhallen usw.).

Grundsätzliche Hinweise

Die Parkkarte wird kostenlos auf eine Person oder auf eine Organisation ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie gilt nur für Selbstfahrten gehbehinderter Personen oder während der Dauer des Transports und der Begleitung derselben.

Die Parkierungserleichterungen gelten nur soweit, als in zumutbarer Gehdistanz keine freien Parkflächen zur Verfügung stehen.

Die Parkkarte besitzt Gültigkeit in der ganzen Schweiz und den Ländern, welche sich der Empfehlung der Europäischen Transportministerkonferenz (CEMT) angeschlossen haben. Die Anerkennung der Parkkarten von Organisationen, die nachweislich gehbehinderte Personen transportieren, obliegt im Ausland der Beurteilung des jeweiligen Staates.

Parkzeitbeschränkungen auf Parkplätzen

Die Parkkarte berechtigt, Fahrzeuge auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung zeitlich unbeschränkt abzustellen.

Ausgenommen davon sind gelb markierte Parkfelder für gehbehinderte Personen, wenn diese mit einer Parkzeitbeschränkung belegt sind. Hier gilt die angegebene maximale Parkzeit. Die Parkkarte und die auf die Ankunftszeit eingestellte Parkscheibe sind hinter der Frontscheibe gut sichtbar anzubringen.

Die Erhebung von Parkgebühren richtet sich nach den örtlichen Vorschriften.

Parkverbote

Sofern der übrige Verkehr weder behindert noch gefährdet wird, erlaubt die Parkkarte zusammen mit der Parkscheibe das Parkieren:

- an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind, höchstens 3 Stunden.
- höchstens 2 Stunden in Begegnungszonen ausserhalb der durch entsprechende Signale oder Markierungen als Parkierungsflächen (Parkfelder) gekennzeichneten Stellen und in Fussgängerzonen, falls ausnahmsweise das Befahren der Zone erlaubt ist.

Parkverbote gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 Verkehrsregelverordnung (VRV) sind in jedem Falle zu beachten. Das Parkieren ist demnach namentlich untersagt:

- wo das Halten verboten ist (Art. 18 VRV);
- auf Hauptstrassen ausserorts;
- auf Hauptstrassen innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe;
- auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen;
- näher als 50 m bei Bahnübergängen ausserorts und näher als 20 m bei Übergängen innerorts;
- auf Brücken;
- vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken.

An sonstigen Stellen hat das Parkieren nach den allgemeinen Regeln zu erfolgen, namentlich sind die für den Güterumschlag bestimmten Verkehrsflächen frei zu halten.

Weisungen der Polizeiorgane

Anweisungen der Polizeiorgane sind zu befolgen.

Dauer

Die Parkkarte ist befristet. Sie gilt in der Regel für ein Jahr. Sie wird auf schriftliches Gesuch hin erneuert. Dem Erneuerungsgesuch ist ein Passfoto (eine Aufnahme ohne Kopfbedeckung oder Sonnenbrille und nicht älter als fünf Jahre) beizulegen. Das Erneuerungsgesuch ist einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit der Parkkarte beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern einzureichen. Das Vorlegen eines aktuellen Arzteugnisses bleibt vorbehalten.

Sanktionen

Der Missbrauch der Parkkarte oder die Missachtung der festgelegten Regeln kann eine Busse und den Entzug der Parkkarte nach sich ziehen.

Weitere Auskünfte

Richten Sie Ihre Fragen bitte an die E-Mailadresse parkkarten.svsa@pom.be.ch oder an Tel. +41 31 635 80 80.

Bern, im Juli 2017

MB035_d0717

SVSA

Strassenverkehrs-
und Schifffahrtsamt
des Kantons Bern

Schermenweg 5, 3001 Bern
info.svsa@pom.be.ch
www.be.ch/svsa